



Satzung

Des Kleinkaliber- Schützen- Verein Bodenburg e.V. 1926

§1

Name und Sitz

Der Kleinkaliber- Schützenverein Bodenburg e.V. 1926 ist über den Kreisschützenverband Hildesheim eine Gliederung des Schützenverbandes Niedersachsen e.V. und somit Mitglied des deutschen Schützenbundes. Der Kleinkaliber- Schützenverein Bodenburg e.V. ist Mitglied im Landessportbund, nachstehend LSB genannt. Sitz des Vereines ist Bad Salzdetfurth, Ortsteil Bodenburg, Landkreis Hildesheim.

Der Verein ist im Vereinsregister unter Nr. 1131 eingetragen

§2

Zweck

Der Kleinkaliber- Schützenverein Bodenburg e.V. verfolgt ausschließlich und Unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck, des Vereins ist:

1. Pflege und Förderung des Schießsportes nach der jeweils gültigen Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.
2. Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
3. Pflege und Erhaltung von Brauchtum und Sitte.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den KKS Bodenburg e.V. ist schriftlich, auf einem besonderen Vordruck, unter Angabe der erfragten persönlichen Daten beim Vorstand einzureichen.
2. Der Aufnahmeantrag ist durch 4 wöchigen Aushang im Vereinshaus bekannt zu machen. Einwände gegen eine Aufnahme sind innerhalb dieser Frist beim Vorstand schriftlich zu erheben.
3. Über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Aufnahme bzw. Ablehnung werden dem Bewerber ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.
4. Bedingungen für die Aufnahme sind:
Bei Erwachsenen Unbescholtenheit und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Bei Aufnahme ist ein einmaliges Aufnahmegeld in Höhe eines 1 ½ fachen Jahresbeitrages zu entrichten. Bei Jugendlichen entfällt die 1 ½ fache Aufnahmegebühr. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
5. Personen, die sich um das Vereins- bzw. Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Beschluß des Gesamtvorstandes bei einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§7

Verlust der Mitgliedschaft

Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen wenn es

1. sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, die Hausordnung des KKS Bodenburg e.V. oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt hat.
2. vorsätzlich in grober Weise gegen die Satzung des DSB und des Schützenverbandes Niedersachsen sowie vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Sportordnung des DSB verstoßen hat.
3. mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Anmahnung per Einschreiben nicht gezahlt hat.

4. Eine Austrittserklärung seitens der Mitglieder hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Jedoch muß der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr gezahlt werden, desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.

§8

Beiträge

Es wird ein Monatsbeitrag erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Festsetzung für mehrere Jahre ist möglich. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes finden Beitragsrückzahlungen nicht statt.

§9

Gliederung des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Gesamtvorstand
- c. der erweiterte Vorstand
- d. der Ehrenrat
- e. die Sportkommission
- f. die Jahreshauptversammlung

§10

Vorstand

Vorstand sind der 1. und der 2. Vorsitzende des Vereins. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 3 Jahre in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Abwahl auf Antrag zu einer Jahreshauptversammlung ist möglich.

§11

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand unterstützt und berät den Vorstand. Er besteht aus:

dem/ der Schriftführer /-in
dem/ der 1. Kassierer / - in
dem/ der 1. Schießsportleiter / -in Sportwaffen
dem/ der 1. Schießsportleiter / -in Bogensport
dem/ der Jugendleiter/- in
und dem/ der 1. Beauftragten für die Bewirtschaftung

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Abwahl auf Antrag in einer Jahreshauptversammlung ist möglich. In Abwesenheit des Vorstandes sind alle Mitglieder des Gesamtvorstandes gleichberechtigte Stellvertreter.
3. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt in schriftlicher und geheimer Wahl.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend sind.
5. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Eine Gesamtvorstandssitzung muß einberufen werden, wenn dieses mindestens 3 Gesamtvorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.
7. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtsperiode aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der/die 1. der 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muß innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder ausscheidet.

§ 12

Erweiterter Vorstand

1. Er kann bestehen aus den Stellvertretern der Mitglieder des Gesamtvorstandes, die in offener Wahl gewählt worden sind, den Sprechern der Abteilungen, die im Gesamtvorstand nicht repräsentiert sind. Für dauernde Aufgaben können jederzeit weitere Posten geschaffen und besetzt werden. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können vom Vorstand zu Sitzungen eingeladen werden. Sie sind in diesen Sitzungen stimmberechtigt, außer in den unter § 6 und § 7 genannten Punkten.
2. Ehrenvorsitzende sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes ohne Stimmrecht
3. Der Ehrenrat besteht aus 3 Vereinsmitgliedern der drei Abteilungen (Schützen, Damen, Senioren). Sie werden auf der Jahreshauptversammlung in offener Wahl gewählt. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Sportkommission

Die Schießsportkommission unterstützt die Schießsportleiter und dessen Stellvertreter bei allen schießsportlichen Veranstaltungen des Vereines. Ihre Mitglieder werden durch den Schießsportleiter Sportwaffen berufen und zu den Sitzungen der Schießsportkommission eingeladen.

§14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen vor Abhaltung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von ihm geleitet.
2. Über Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen, welche die in ihnen gefaßten Beschlüsse mit genauem Abstimmungsergebnis festhält und die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Die Jahreshauptversammlung wird im ersten Kalendervierteljahr durchgeführt. In ihr verlesen der 1. Vorsitzende, der Kassierer und die Schießsportleiter ihre Jahresberichte. Der 1. Vorsitzende kann einen Versammlungsleiter bestimmen.

§ 15

Kostenerstattung

Die Ämter des Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind Ehrenämter und werden unentgeltlich ausgeführt. Lediglich im Interesse des Vereins entstehende Reisekosten und besondere Aufwendungen können auf Antrag erstattet werden. Derartige Anträge müssen spätestens einen Monat nach Entstandensein der Kosten beim Vorstand eingereicht sein. Über die Erstattung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 16

Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie nehmen nach Abschluß eines Geschäftsjahres vor der Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung vor, die dem Kassierer/in zuvor bekannt gegeben werden muß. Prüfungstermine im laufenden Geschäftsjahr werden vom Vorstand bestimmt.

§ 17

Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand abgegeben werden. Über Satzungsänderungen kann nur mit zwei dritteln Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Salzdetfurth- zugunsten des Ortsteils Bodenburg-, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle bisher gültigen diesbezüglichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Wir bestätigen, daß die Satzung in der Neufassung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.11.2003 beschlossen wurde.

Versammlungsleiter

1. Schriftführer